

Satzung des Fördervereins Kulturzentrum Wetzlar e.V. beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 06.12.2022

§1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Kulturzentrum Wetzlar e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Wetzlar. Er soll beim Vereinsregister des Amtsgerichts Wetzlar eingetragen werden.
3. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Wetzlar.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein will das multikulturelle Angebot insbesondere für junge Menschen fördern. Hierzu gehört die Unterstützung von Musikgruppen, einzelnen Musikern und anderen Künstlern sowie die Förderung des internationalen Kulturgutes.
2. Er will die Kontakte zwischen Gruppen ausländischer Mitbürger und deutschen Gruppen und Vereinen pflegen und ausbauen.
3. Zu diesem Zweck will er entsprechende Räume zur Verfügung stellen. Die bislang in den Räumen der Franziskanerstraße 4-6 untergebrachten Gruppen und Vereine genießen hierbei Priorität, ihre Mitgliedschaft im Förderverein vorausgesetzt.
4. Er will für die Instandsetzung und Erhaltung der Baracke in Wetzlar, Franziskanerstraße 4-6 sorgen.
5. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben bedient er sich ehrenamtlicher oder hauptamtlicher Kräfte.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig; sie können auch auf der Grundlage eines Dienstverhältnisses, eines Vertrages über freie Mitarbeit oder eines Honorarvertrages für den Verein tätig sein. Für den Abschluss und die Änderungen des Vertrages ist der Vorstand ermächtigt, er ist insoweit von der Anwendung des § 181 BGB befreit. Die Mitgliederversammlung kann den Vertrag beenden. Der Abschluss und die Änderungen des Vertrages sind den Mitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
5. Sofern der Vorstand nicht auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder Honorarvertrages tätig ist, kann den Mitgliedern des Vorstandes eine Ehrenamtszuschale i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden sowie daneben Erstattung von Reisekosten. Für die Gewährung der

Ehrenamtszuschale ist der Vorstand ermächtigt, er ist insoweit von der Anwendung des § 181 BGB befreit.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person ohne Altersbegrenzung, ohne Rücksicht auf Beruf, Herkunft und Religion werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters mit vorzulegen. Mitglied können auch juristische Personen des privaten Rechts oder öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten werden.
2. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Geburtsdatum, Bankverbindung sowie vereinsbezogene Daten. Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung müssen Gründe nicht mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Auflösung bei juristischen Personen
 - e) Streichung von der Mitgliederliste
5. Der Austritt ist bei Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist jeweils zum Jahresende gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder in anderer Weise den Zielsetzungen des Vereins Schaden zufügt oder sein Ansehen schädigt.
7. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet. Wird diese Frist versäumt, kann der Ausschluss nicht mehr angegriffen werden.
8. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich länger als 6 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand befindet und diesen Rückstand trotz Mahnung nicht ausgeglichen hat. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.
9. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Verwirklichung der Zwecke des Vereins durch ehrenamtliche Eigenleistungen nach Kräften einzuwirken.

§5 Beitrag

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird in einer Beitragsordnung festgelegt, die in der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Ebenso beschließt die Mitgliederversammlung über Änderungen der Beitragsordnung.
2. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
3. Sofern der Verein Räume zur Verfügung stellt, zahlen die Nutzer eine Miete, deren Höhe ebenfalls von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§6 Organe

Organe des Vereins sind
der Vorstand,
die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
 - bis zu sieben Beisitzern
 - einem Ehrenvorsitzendem
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, oder soll ein Ehrenvorsitzender benannt werden, kann sich der Vorstand durch Beschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder, bzw. der ehemaligen Vorsitzenden ergänzen. Der Ehrenvorsitzende kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen und hat ein Stimmrecht.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Sitzungen des Vorstandes können auch in virtueller Form stattfinden; der Vorstand ist auch berechtigt, Beschlüsse im Rahmen eines Umlaufverfahrens zu fassen.
5. Über Vorstandssitzungen hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§8 Kassenprüfung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr zwei Kassenprüfer, die den Jahresabschluss des vergangenen Jahres prüfen.
2. Über ihre Prüfung haben sie in einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§9 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher schriftlich erfolgen, Anträge der Mitglieder müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vorliegen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die durch das Mitglied zuletzt bekanntgegebene Anschrift gerichtet war. Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme; das Stimmrecht von Mitgliedern, welche keine natürlichen Personen sind, kann durch einen zuvor benannten Vertreter wahrgenommen werden. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz- oder in virtueller Form durchgeführt werden. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben. Wird die Mitgliederversammlung in virtueller Form durchgeführt, wird den Mitgliedern bei der Einladung bekanntgegeben, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte ausüben können.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen sollen im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres einberufen werden. Die Tagesordnung hat insbesondere folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
 - e) alle drei Jahre: Wahl des Vorstandes
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Anträge der Mitglieder und des Vorstandes.
3. Anträge sind bis zu 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind binnen Monatsfrist einzuberufen, wenn dies schriftlich mindestens von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird oder wenn der Vorstand dies für notwendig erachtet.
5. Die Bestimmungen über ordentliche Mitgliederversammlungen gelten für außerordentliche Mitgliederversammlungen entsprechend. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach ordnungsgemäßer Einberufung über alle Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse fassen wie ordentliche.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wetzlar, die es für gemeinnützige Zwecke der Kulturförderung zu verwenden hat.